Gebührenfrei gemäß § 110
Abs. 1, Ziffer 2, lit. a ASVG

Zusatzprotokoll
zur Zusatzvereinbarung 2010 bis 2012

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitfertigung der Burgenländischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 20. Mai 1994 idgF angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

§1

Regelungsbereich

Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll wird folgender § 4a zur Regelung einer Übergabepraxis im Gesamtvertrag eingeführt:

"§ 4a Übergabepraxis

(1) Zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung und kontinuierlichen Betreuung der Anspruchsberechtigten sowie der faktischen und rechtlichen Sicherheit für die Vertragsärzte kann in Ergänzung und unbeschadet der Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages die Nachbesetzung einer Kassenplanstelle grundsätzlich für höchstens ein halbes Jahr durch die Gründung einer Übergabepraxis erfolgen.

(2) Ein Vertragsarzt kann die Führung einer Übergabepraxis gemeinsam mit der Kündigung seines Einzelvertrages zum beabsichtigten Ende der Übergabepraxis beantragen. Der Kündigungszeitpunkt (Ende der Übergabepraxis) muss spätestens in jenem Kalenderjahr gelegen sein, in dem der Kassenarzt sein 65. Lebensjahr vollendet. In einer Übergangsfrist bis 30. Juni 2014 können alle Vertragsärzte, unabhängig vom Alter, die Ausschreibung einer Übergabepraxis beantragen.
Die Gesamtvertragsparteien können den Antrag auf Ausschreibung einer Übergabepraxis begründet ablehnen, wenn beispielsweise die Planstelle nicht mehr nachbesetzt oder (in einen Bereich außerhalb des Ausschreibungsortes bzw. -raumes) verlegt werden soll oder der Vertragsarzt nicht alle Einzelverträge - auch zu den sonstigen Krankenversicherungsträgern - gleichzeitig aufkündigt. Liegt ein Ablehnungsgrund nicht vor, so hat der antragstellende Arzt einen Anspruch auf Ausschreibung als Übergabepraxis.

(3) Die Planstelle ist mit dem Hinweis auszuschreiben, dass ein Stellenbewerber zur gemeinsamen Führung der Übergabepraxis mit dem übergebenden Vertragsarzt bereit sein muss.

(4) Die Ausschreibung erfolgt im Sinne der für Einzelvertragsarztstellen geltenden Regelungen. Die Auswahl erfolgt gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten "Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag und § 8 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag". Der Antragsteller hat bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe ein Ablehnungsrecht gegenüber dem Erstgereihten. Die Ablehnungsgründe sind vom Antragsteller darzulegen. Über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung entscheidet ein zwischen Kammer und Versicherungsträger paritätisch besetzter gemeinsamer Zulassungsausschuss unter Bedachtnahme auf etwaig vereinbarte unverbindliche Richtlinien gemäß § 5 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag. Ist die Ablehnung berechtigt, kommt der Nächstgereihte, dem gegenüber keine gerechtfertigten Einwendungen bestehen, zum Zug. Ist die Ablehnung

nicht berechtigt bzw. verweigert der Antragsteller ungerechtfertigt die Gründung der Übergabepraxis, verliert er endgültig die Möglichkeit, eine Übergabepraxis bzw. Nachfolgepraxis gemäß Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu gründen. Die Einzelpraxis ist vom Praxisübergeber in der bisherigen Form weiter zu betreiben, die mit dem Antrag auf Übergabepraxis erfolgte Kündigung ist rechtsunwirksam.

(5) Kommt es durch das Ausscheiden des Juniorpartners zu einer vorzeitigen Beendigung der Übergabepraxis, gilt Folgendes:

1. Erfolgt das Ausscheiden des Juniorpartners einvernehmlich, hat der übergabewillige Kassenarzt die Möglichkeit, eine nochmalige Ausschreibung seiner Kassenplanstelle als Übergabepraxis zu beantragen.

2. Bei einer nicht einvernehmlichen Beendigung der Übergabepraxis ist der Gemeinsame Zulassungsausschuss zu befassen. Dieser hat festzustellen, wen die Schuld an der Beendigung trifft.

a) Trifft den Seniorpartner das Verschulden, so geht der Einzelvertrag mit dem nächstfolgenden Quartalsersten auf den Juniorpartner über.

b) Trifft den Juniorpartner das Verschulden, so gilt Z. 1.

c) Kann der Gemeinsame Zulassungsausschuss kein überwiegendes Verschulden eines der beiden Partner feststellen, bleibt der Seniorpartner Einzelvertragspartner bis zum beabsichtigten Ende der Übergabepraxis. Mit Ende der Übergabepraxis geht der Einzelvertrag auf den Juniorpartner über.

(6) Der übergabewillige Vertragsarzt hat die Möglichkeit, sich aus wichtigen Gründen (insbesondere bei schwerwiegenden Problemen in der Zusammenarbeit mit seinem Nachfolger) auch schon vor dem festgelegten Kündigungstermin bei mindestens einmonatiger vorheriger Ankündigung zum Ende des laufenden Quartals aus der Übergabepraxis zurückzuziehen. Der Einzelvertrag des Nachfolgers beginnt dann mit dem Beginn des folgenden Quartals. Ein vorzeitiger Rückzug ohne wichtigen Grund ist nur im Einvernehmen mit dem Nachfolger möglich. Stirbt der Übergeber, so beginnt der Einzelvertrag des Nachfolgers mit dem Tag des Todes.

(7) Die Ordination ist von den Partnern grundsätzlich gemeinsam zu betreiben. Die Verteilung der im Verhältnis zur Einzelordination unveränderten Ordinationszeiten ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln, wobei der Praxisübergeber nach Möglichkeit über den gesamten Übergabezeitraum 50 % der Ordinationszeiten selbst erbringen soll. Hinsichtlich Ordinationsschließung und Stellvertretung gilt § 13 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag sinngemäß.

(8) Für die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit gelten die für Nachfolgepraxen geltenden Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages (§ 34 ff GP-GV) sinngemäß.

(9) Die Verteilung des wirtschaftlichen Ergebnisses ist entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Leistungserbringung zwischen den Partnern der Übergabepraxis zu regeln."

§2

Schlussbestimmung

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft.

Eisenstadt, 18. Juli 2012

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Ärztekammer für Burgenland

Der Kurienobmann: Der Präsident:

Dr. Michael SCHRIEFL OA Dr. Michael LANG

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Der Obmann: Der leitende Angestellte:

Josef GRAFL Mag. Christian MODER

Sozialversicherungsanstalt
der Bauern

Der Obmann: Der leitende Angestellte: